

**Anordnung
über Sonderdruckgenehmigungen für Vordrucke
der Haushaltsbuchführung.**

Vom 11. November 1958

Zur Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens der Erteilung der Sonderdruckgenehmigungen wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Die zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen haben die vom Vordruck-Leitverlag für die Haushaltsbuchführung (einschließlich der Lohn- und Gehaltsbuchführung, der Abgabebuchführung, der Buchführung für Gemeindesteuern) im Auftrage des Ministeriums der Finanzen aufgelegten Vordrucke (Standardvordrucke) sowie die Hilfsvordrucke zur Haushaltsbuchführung zu verwenden.

§ 2

(1) Soweit eine Verwendung dieser Standardvordrucke auf Grund besonderer örtlicher Bedingungen nicht möglich ist und deshalb in Ausnahmefällen ein Sonderdruck hergestellt werden soll, ist eine Druckgenehmigung des Vordruck-Leitverlages Freiberg mit Papierfreigabe erforderlich. Der Vordruck-Leitverlag hat diese Genehmigung nur zu erteilen, wenn dem Antrag auf Sonderdruckgenehmigung folgende Organe zugestimmt haben:

- a) bei Sonderdrucken für die Räte der Städte und Gemeinden und ihre Einrichtungen der Leiter der Buchhaltung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,
- b) bei Sonderdrucken für die Räte der Stadt- und Landkreise und ihre Einrichtungen der Leiter der Buchhaltung der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes,
- c) bei Sonderdrucken für die Räte der Bezirke und ihre Einrichtungen das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt,
- d) bei Sonderdrucken für die den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung unterstellten Organe und Einrichtungen die Haushaltsbearbeiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung,
- e) bei Sonderdrucken für die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt

(2) Bei der Erteilung der Zustimmung ist der strengste Maßstab anzulegen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 11. November 1958

Der Minister der Finanzen

LV.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Lieferung von Faserpflanzen
(Allgemeine Lieferbedingungen).**

Vom 14. November 1958

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für Faserpflanzen sind den Verträgen für nachstehende Lieferbeziehungen zugrunde zu legen:

- a) Lieferungen von Faserpflanzenstroh mit und ohne Samen von den VEAB an die volkseigenen Bastfaseraufbereitungsbetriebe und der volkseigenen Bastfaseraufbereitungsbetriebe untereinander;
- b) Lieferungen von Faserpflanzen Samen einschließlich Reinigungsabgänge von den volkseigenen Bastfaseraufbereitungsbetrieben an die VEAB.

(2) Alle anderen Betriebe können in ihren Lieferverträgen vereinbaren, daß die in dieser Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen anzuwenden sind.

(3) Die in dieser Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen finden auch auf die bereits zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung abgeschlossenen Lieferverträge der Ernte 1958 ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

Abschnitt II

Lieferung von Faserpflanzenstroh mit und ohne Samen von den VEAB an die Bastfaseraufbereitungsbetriebe und der Bastfaseraufbereitungsbetriebe untereinander

§ 2

Verfahren bei Abschluß der Verträge

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller innerhalb eines Monats, vom Tage der Entgegennahme der staatlichen Aufgaben (Einzugsgebietsplan, Lieferauftrag) an gerechnet, den Vertragsentwurf gemäß Anlage I in zwei von ihm Unterzeichneten Ausfertigungen zu übersenden oder in direkter Verhandlung, in der gemeinsam der endgültige Vertragsinhalt in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt wird, zu übergeben.

(2) Bei Lieferungen bis zu 10 t können abweichend vom Abs. 1 auch briefliche Vereinbarungen (Briefwechsel, Telegramm, Fernschreiben) abgeschlossen werden:

§ 3

Vertragliche Liefermengen

(1) Die Liefermengen sind im Vertrag je nach Art der Lieferung (z. B. als Stroh mit Samen, entsamtes Stroh usw.) in voller Höhe des Abrechnungsgewichtes festzulegen.

(2) Dem Lieferer ist es gestattet:

- a) die Lieferverpflichtungen in Ölfaserleinstroh mit Faserleinstroh oder umgekehrt zu erfüllen;
- b) die Lieferverpflichtungen in Stroh mit Samen auch in entsamtem Stroh zu erfüllen, wobei die Liefer-